

ENTWURF

Beilage Nr. 11/2006

WIENER LANDTAG

Gesetz über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Die nach § 7 Abs. 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004, zur Bekämpfung von Diskriminierungen beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichtete Stelle hat über Antrag der von einer Diskriminierung im Sinn der §§ 7b bis 7d oder von einer Mehrfachdiskriminierung im Sinn des § 7o des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, betroffenen Wiener Landeslehrerin bzw. des davon betroffenen Wiener Landeslehrers (§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172) ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Gleiches gilt in Bezug auf Personen, die behaupten, dass das Dienstverhältnis zum Land Wien als Landeslehrerin oder Landeslehrer auf Grund einer vorliegenden Behinderung in diskriminierender Weise nicht begründet bzw. ihre Bewerbung aus diesem Grund nicht berücksichtigt worden ist.

§ 2. (1) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Anbringens, mit dem Schlichtung begehrt wird, durch die eine Diskriminierung behauptende Person.

(2) Anbringen können sowohl schriftlich, und zwar in jeder technisch möglichen Form, die die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu empfangen in der Lage ist, als auch mündlich durch Aufnahme eines Protokolls mit der die Schlichtung begehrenden Person eingebracht werden.

(3) Die eine Diskriminierung behauptende Person hat der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen mit dem Anbringen ihre Zustelladresse bekannt zu geben und eine während des Schlichtungsverfahrens eingetretene Änderung derselben dieser Stelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 3. (1) Die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen hat zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessensgegensätze zwischen den Verfahrensparteien,

das sind die eine Diskriminierung behauptende Person und jene Person oder Einrichtung, gegen die sich die Behauptung der Diskriminierung richtet, herbeizuführen.

(2) Wenn dies zur Herbeiführung einer Einigung im Schlichtungsverfahren zweckmäßig erscheint, kann die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen im Einvernehmen mit den Verfahrensparteien einen Augenschein durchführen und dem Magistrat der Stadt Wien beigegebene oder zur Verfügung stehende amtliche Sachverständige (Amts-sachverständige) dem Verfahren beiziehen. § 53 Abs. 1 erster Satz des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, ist anzuwenden.

(3) Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens kann auch der Einsatz von Mediation durch magistratsinterne Mediatorinnen und Mediatoren angeboten werden.

(4) Von der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen können erforderlichenfalls auch dem Magistrat der Stadt Wien beigegebene oder zur Verfügung stehende amtliche Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetscher herangezogen werden. Ist ausnahmsweise die Heranziehung von nichtamtlichen Gebärdendolmetscherinnen oder Gebärdendolmetschern erforderlich, ist § 53b AVG anzuwenden.

§ 4. (1) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung, welche in einer von allen Verfahrensparteien zu unterfertigenden Niederschrift zu dokumentieren ist, oder mit der Zustellung einer Bestätigung der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, an die eine Diskriminierung behauptende Person.

(2) Die Bestätigung ist auf Antrag oder, wenn nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, im Fall einer Kündigung oder einer Entlassung nach Ablauf einer Frist von einem Monat, ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine Einigung nicht mehr zu erwarten ist, von Amts wegen der antragstellenden Person an die von dieser bekannt gegebene bzw. mitgeteilte Zustelladresse (§ 2 Abs. 3) zuzustellen. Die §§ 32 und 33 AVG sind anzuwenden.

§ 5. (1) Zustellungen von Schriftstücken (Ladungen, Bestätigungen udgl.) der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen sind unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen, wobei

1. Ladungen zu Schlichtungsverhandlungen und zu einem Augenschein den Verfahrensparteien mit Zustellnachweis zuzustellen sind,
2. sonstige Zustellungen ohne Zustellnachweis erfolgen können,

3. die §§ 8 und 23 Abs. 1 bis 3 des Zustellgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass bei Unterlassung der Mitteilung gemäß § 2 Abs. 3 das zuzustellende Schriftstück ohne weiteren Zustellversuch bei der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen zur Abholung bereitzuhalten ist und
4. die §§ 21 und 25 des Zustellgesetzes nicht anzuwenden sind.

(2) Für Zustellungen an Landeslehrerinnen und Landeslehrer des Dienststandes gilt, dass die Hinterlegung auch bei der Leiterin oder dem Leiter der Schule, an der die Landeslehrerin oder der Landeslehrer tätig ist, zulässig ist.

§ 6. (1) Soweit in diesem Gesetz auf das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verwiesen wird, ist dieses in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Mai 2006 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Problem:

In § 7r des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 82/2005, wird vorgesehen, dass in Angelegenheiten der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt ein dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz vergleichbares Schlichtungsverfahren für Landeslehrerinnen und Landeslehrer durch Landesgesetz zu regeln ist.

Ziel:

Schaffung eines den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechenden Landesgesetzes.

Inhalt:

Regelung des Schlichtungsverfahrens für Landeslehrerinnen und Landeslehrer bzw. für Personen, die ein Dienstverhältnis zum Land Wien als Landeslehrerin oder Landeslehrer anstreben, in Fällen einer behaupteten Diskriminierung wegen Behinderung.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Auf Grund des zusätzlichen Arbeitsaufwandes, der für die Abwicklung von Schlichtungsverfahren von der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu bewältigen sein wird, sind Mehrkosten für das Land Wien zu erwarten. Kosten für andere Gebietskörperschaften entstehen nicht.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes über das Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichstellung von Landeslehrerinnen und Landeslehrern mit Behinderungen an Wiener öffentlichen Pflichtschulen

Allgemeiner Teil

Mit 1. Jänner 2006 ist das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) erlassen wird und das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundessozialamtsgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft sowie das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 82/2005, in Kraft getreten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BGStG sind in Angelegenheiten der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt (§§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes – BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970) vor Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei den ordentlichen Gerichten bzw. bei der Dienstbehörde Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 7r BEinstG sind auf Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die §§ 7b bis 7q BEinstG mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. soweit darin den Dienstbehörden des Bundes Zuständigkeiten zukommen, an deren Stelle die landesgesetzlich berufenen Organe (Dienstbehörden) treten,
2. soweit darin auf das Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff BGStG verwiesen wird, ein vergleichbares Verfahren durch landesgesetzliche Bestimmungen zu regeln ist, und
3. soweit gemäß den §§ 7e bis 7h Ersatzansprüche an den Bund eingeräumt sind, diese vom Land zu tragen sind.

Inhalt des vorliegenden Entwurfs ist somit die Schaffung eines den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechenden Landesgesetzes über ein Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten der Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt für Landeslehrerinnen und Landeslehrer bzw. für jene Personen, die ein Dienstverhältnis zum Land Wien als Landeslehrerin oder Landeslehrer anstreben.

Das Schlichtungsverfahren wird im vorliegenden Entwurf als Aufgabe der bestehenden Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 7 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 35/2004) definiert. Dadurch können auf dem Gebiet des Schutzes gegen Diskriminierungen bereits bestehende Strukturen genutzt, der Aufbau von zusätzlichen Bürokratien vermieden und allfällige Mehrkosten soweit als möglich gering gehalten werden.

Finanzielle Erläuterungen:

Es ist davon auszugehen, dass Schlichtungsverfahren in Angelegenheiten behaupteter Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung im Bereich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer eher selten durchzuführen sein werden und voraussichtlich mit nicht mehr als zehn Verfahren pro Kalenderjahr zu rechnen ist. Unter der Annahme, dass pro Verfahren ein Zeitaufwand (einschließlich der Mediation) von zehn Stunden erforderlich ist und der zusätzliche Arbeitsaufwand durch vorhandenes Personal der Verwendungsgruppen B und C abgedeckt werden kann, ist unter Anwendung der magistratsinternen Kalkulationsrichtlinien mit Mehrkosten von ca. 500 Euro pro Verfahren, jährlich somit mit ca. 5.000 Euro zu rechnen.

Kosten für andere Gebietskörperschaften entstehen nicht.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Das Schlichtungsverfahren soll aus Gründen der Effizienz bei der bereits bestehenden Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen (§ 7 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes) eingerichtet werden. Antragstellerin oder Antragsteller kann sowohl eine bereits in einem Dienstverhältnis zum Land Wien stehende Landeslehrerin oder ein solcher Landeslehrer, aber auch eine Person sein, die sich um ein derartiges Dienstverhältnis bewirbt und behauptet, bei ihrer Bewerbung auf Grund einer Behinderung diskriminiert worden zu sein.

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls umfasst sind auch die an Privatschulen (§ 1 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) tätigen (zugewiesenen) Landeslehrerinnen und Landeslehrer. Zwar spricht § 7r BEinstG von Lehrerinnen bzw. Lehrern an öffentlichen Pflichtschulen. Der Wortlaut des im Klammerausdruck des § 7r leg. cit. genannten § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes stellt jedoch nicht auf den Ort der Dienstverrichtung, sondern auf das Dienstverhältnis zum jeweiligen Land ab. Dieser Sichtweise steht auch § 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966 nicht entgegen, der

vorsieht, dass an öffentlichen Pflichtschulen im Rahmen der Stellenpläne Landesvertragslehrerinnen bzw. Landesvertragslehrer angestellt werden können.

Zu § 2:

§ 2 regelt, in welcher Form das Anbringen auf Schlichtung einzubringen ist (Abs. 2). Gleichzeitig mit dem Anbringen hat die Antragstellerin oder der Antragsteller auch ihre oder seine Zustelladresse – und später auch jede während des Schlichtungsverfahrens eintretende Änderung derselben – bekannt zu geben (Abs. 3). Da § 5 Abs. 1 das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, für sinngemäß anwendbar erklärt, ist unter Zustelladresse einerseits die Abgabestelle, das ist die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz der Empfängerin oder des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein von der Empfängerin oder vom Empfänger der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort, andererseits auch die elektronische Zustelladresse, das ist eine von der Empfängerin oder vom Empfänger einem elektronischen Zustelldienst benannte oder von der Empfängerin oder vom Empfänger der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen für die Zustellung in einem laufenden Schlichtungsverfahren angegebene andere elektronische Adresse, zu verstehen (vgl. § 2 Z 4 bis 6 Zustellgesetz).

Zu § 3:

Nach dem Einlangen des Anbringens wird die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen zu prüfen haben, ob eine Ausräumung der Streitigkeiten aus einer tatsächlichen oder vermeintlichen Diskriminierung möglich ist. Als Verfahrensparteien kommen die (vermeintlich) wegen einer Behinderung diskriminierte Person und die Person oder die Einrichtung in Betracht, von der diese Diskriminierung ausgegangen ist bzw. die einer solchen Diskriminierung beschuldigt wird. Als Einrichtung kommen zB der Stadtschulrat für Wien sowie alle Privatschulen, an denen Landeslehrerinnen oder Landeslehrer tätig sind, in Betracht (Abs. 1). Dabei kann im Rahmen der grundsätzlich formfreien Vermittlungstätigkeit – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, findet, sofern nicht anderes ausdrücklich angeordnet ist, im Schlichtungsverfahren keine Anwendung – von der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen auch ein Augenschein durchgeführt werden oder können Amtssachverständige dem Verfahren beigezogen werden, beides in Anbetracht des anzustrebenden Konsenses der Verfahrensparteien aber nur im Einvernehmen mit diesen (Abs. 2). Für beigezogene Amtssachverständige gelten die Befangenheitsgründe des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Nichtamtliche Sachverständige können im Schlichtungsverfahren nicht herangezogen werden. Um eine Einigung herbeizuführen, kann auch das Angebot der Beiziehung einer magistratsinternen Mediatorin oder eines solchen Mediators gemacht werden (Abs. 3). Die Me-

diation ist jedenfalls freiwillig und kann den Verfahrensparteien nicht aufgezwungen werden.

Zur Abwicklung des Schlichtungsverfahrens können erforderlichenfalls auch Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetscher herangezogen werden. Handelt es sich dabei um nichtamtliche Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, haben diese Anspruch auf Gebühren nach den einschlägigen Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136 (Abs. 4).

Zu § 4:

Aus Beweisgründen ist eine Einigung niederschriftlich zu dokumentieren (Abs. 1). In der Regel wird den Verfahrensparteien, insbesondere über deren Verlangen, eine Ausfertigung der Niederschrift auszufolgen sein.

Abs. 2 legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Bestätigung, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden konnte, auszustellen ist.

Zu § 5:

Abs. 1 erklärt die Normen des Zustellgesetzes für Zustellungen der Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens mit den in den Z 1 bis 4 genannten Abweichungen für anwendbar. Dies erscheint deshalb erforderlich, da es sich beim Schlichtungsverfahren um kein behördliches Verfahren handelt.

Für Landeslehrerinnen bzw. Landeslehrer des Dienststandes – gleichgültig, ob sie in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Wien stehen – soll eine dem § 5 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, nachgebildete Zustellregel gelten (Abs. 2).

Zu § 6:

Es wird festgelegt, in welcher Fassung Bundes- oder Landesgesetze, auf die im Gesetzestext Bezug genommen wird, anzuwenden sind.